



## **Richtlinien für die Anstellung von Religionslehrpersonen an staatlichen Mittelschulen**

Vom Vorsteher des Bildungsdepartementes im Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden erlassen am 27. April 2022<sup>1</sup>

### **1. Anstellung**

Nach Art. 51 Mittelschulgesetz (abgekürzt MSG)<sup>2</sup> haben die kirchlichen Behörden bei der Anstellung von Religionslehrpersonen das Vorschlagsrecht.

#### *1.1. Stellenausschreibung*

Die Stellenausschreibung erfolgt durch die Schulleitung nach Rücksprache mit den kirchlichen Behörden und dem Amt für Mittelschulen.

#### *1.2. Anstellungsverfahren*

Die Rektorin oder der Rektor leitet das Anstellungsverfahren.

Nach Eingang der Bewerbungsunterlagen prüft die zuständige kirchliche Behörde die eingegangenen Bewerbungen.

Zu Vorstellungsgesprächen und allfälligen Probelektionen werden die kirchlichen Behörden eingeladen.

Die kirchliche Behörde kann eine Wahlempfehlung abgeben. Die Rektorin oder der Rektor entscheidet abschliessend über die Anstellung; vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter des Amts für Mittelschulen<sup>3</sup>.

### **2. Einstufung und Besoldung**

Die Einreihung der Religionslehrpersonen erfolgt gemäss Art. 6 der Ergänzenden Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Mittelschul-Lehrpersonen<sup>4</sup> durch das Amt für Mittelschulen.

### **3. Personalführung und -beurteilung**

Die Personalführung und -beurteilung richtet sich nach dem Reglement über die Beurteilung und Kompetenzentwicklung der Mittelschul-Lehrpersonen vom 9. Mai 2012<sup>5</sup>. Sofern die Leistungen der Religionslehrperson nicht zufriedenstellend sind, wird die zuständige kirchliche Behörde vor der Durchführung des Beurteilungsgesprächs<sup>6</sup> zur Stellungnahme eingeladen.

---

1 Im Amtlichen Schulblatt veröffentlicht am ●●; SchBI 2022, Ausgabe ●●; in Vollzug ab 1. August 2022.

2 sGS 215.1.

3 Art. 51 MSG, sGS 215.1.

4 sGS 143.4.

5 SchBI 2012, Nr. 6, abgekürzt Bekom.

6 Art. 9 ff. Bekom.



#### **4. Fortbildungssemester**

Über die Erteilung des Fortbildungssemesters nach Art. 39 Mittelschulverordnung<sup>7</sup> entscheidet das Bildungsdepartement. Die Schulleitung holt vor Einreichung des Fortbildungsprogramms an das Bildungsdepartement die Stellungnahme der kirchlichen Behörde ein.

Die Besoldungskosten während des Fortbildungssemesters werden vom Staat übernommen.

Im Übrigen werden die Weisungen über das Fortbildungssemester der Mittelschul-Lehrpersonen<sup>8</sup> vom 16. Mai 2018 angewendet.

#### **5. Berufsauftrag**

Die Religionslehrpersonen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Lehrpersonen. Insbesondere gelten für sie der Berufsauftrag gemäss Art. 57<sup>bis</sup> MSG und die Weisungen zum Berufsauftrag der Mittelschul-Lehrpersonen<sup>9</sup>.

#### **6. Vollzug**

Diese Richtlinien werden ab 1. August 2022 angewendet.

---

<sup>7</sup> sGS 215.11.

<sup>8</sup> SchBI 2018, Nr. 6.

<sup>9</sup> SchBI 2015, Nr. 4.